



## **S a t z u n g**

### **Erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn – 1. Änderung“ in Wertheim-Bettingen**

Aufgrund von §§ 14,16,17 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2024 die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, der die Bezeichnung „Gewerbegebiet westlich der Autobahn – 1. Änderung“ in Wertheim-Bettingen erhalten soll. Zur Sicherung der Planung wurde am 22.11.2021 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Abgrenzungsplan vom 21.10.2021, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

## **§ 4**

### **Verlängerung der Veränderungssperre um weitere drei Monate**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn – 1. Änderung“ wird um weitere drei Monate, bis zum 24.11.2024 verlängert.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, 08.05.2024

Markus Herrera Torrez,  
Oberbürgermeister

### **Hinweise:**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre und die Beurteilungsunterlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB, auf deren Basis die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wertheim, Mühlenstraße 26, Zimmer 326 eingesehen werden.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, erfolgen. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

## ANLAGE:

